

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Sozialausschuss	01.10.2019	öffentlich	Kenntnisnahme

Aufgaben- und Ausgabenentwicklung im Sozialbereich

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2019 wurde seitens der Fraktion der Freien Wähler der Antrag gestellt, zu berichten, in welchem Umfang sich die Aufgabenbereiche im Sozialbereich (einschl. Jugendhilfe) in den letzten fünf Jahren entwickelt haben. Dabei ist die Ausgabenentwicklung jeweils jährlich darzustellen. Die Gründe und Ursachen für die Ausgabensteigerungen sind zu nennen. Ferner ist darzustellen, welche Gestaltungsmöglichkeiten der Landkreis zur Senkung dieser Ausgaben hat bzw. bereits eingeleitet hat.

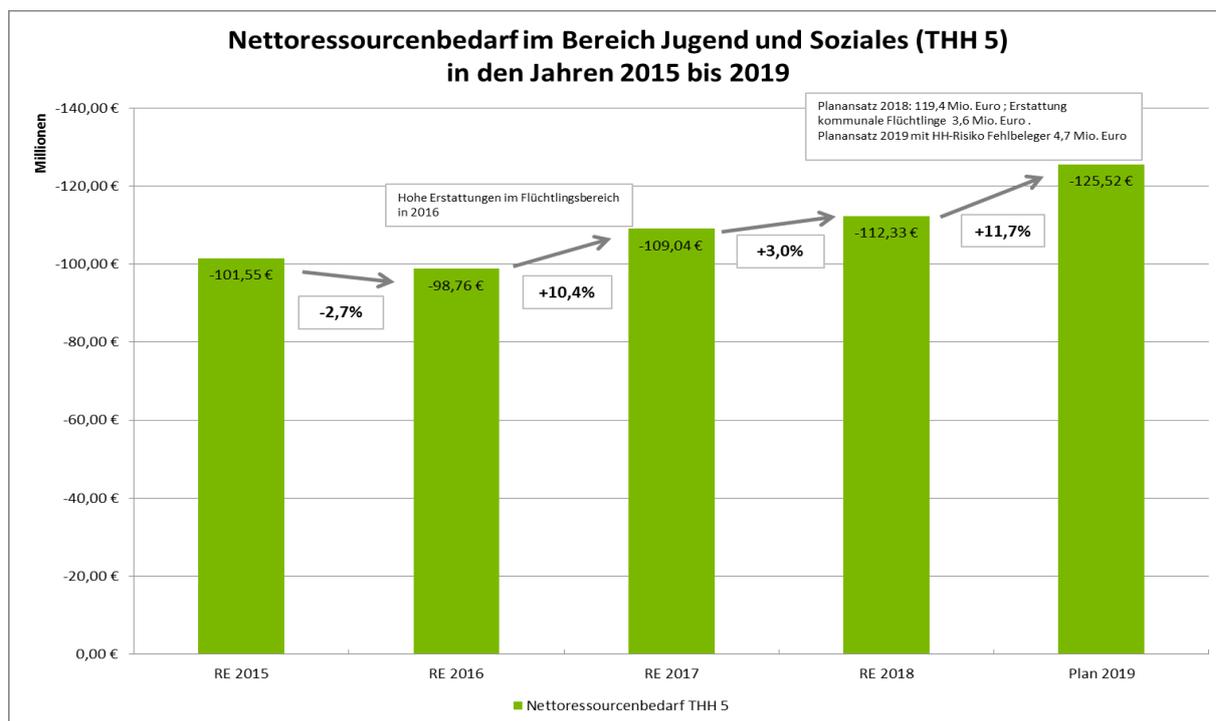
Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Fraktion der Freien Wähler hat bereits im Rahmen der Haushaltseinbringung für das Jahr 2017 einen ähnlich gelagerten Antrag gestellt. Auf die BU 2017/020 vom 20.03.2017 „Bericht über die Gründe der steigenden Sozialaufwendungen trotz guter Wirtschaftslage und aktuell günstiger Beschäftigungslage“ wird verwiesen.

Der Teilhaushalt 5 Jugend und Soziales umfasst die Produktbereiche 31 (Soziale Hilfen), 36 (Kinder- Jugend- und Familienhilfe) sowie 37 (Schwerbehindertenrecht). Auf Basis der Ergebnisrechnung stellt sich folgende Entwicklung beim Nettoressourcenbedarf (Erträge minus Aufwendungen, inkl. Personal- und Sachkosten, interne Leistungsverrechnung etc.) für die Jahre 2015 bis 2019 dar:

Gesamtübersicht Teilhaushalt 5					
Bereich Jugend und Soziales - Haushaltsjahre 2015 -2019					
Aufgabe	Rechnungsergebnis 2015	Rechnungsergebnis 2016	Rechnungsergebnis 2017	Rechnungsergebnis 2018	Planansatz 2019 (Stand 09.07.2019)
Produktbereich 31 Soziale Hilfen	-72.427.826,55	-62.846.176,92	-73.972.204,59	-78.170.659,32	-87.048.394
Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familie	-28.357.929,94	-34.954.315,21	-33.942.296,96	-33.104.392,25	-37.261.291
Produktbereich 37 Schwerbehindertenrecht	-759.265,42	-957.549,49	-1.126.309,23	-1.050.963,00	-1.207.068
Gesamtergebnis Nettoressourcenbedarf THH 5	-101.545.021,91	-98.758.041,62	-109.040.810,78	-112.326.014,57	-125.516.753
Nachrichtlich:					
11.24.02 Liegenschaftsbez. Aufwend. für Flüchtlinge	-3.000.165,74	-8.909.251,15	-9.129.260,61	-6.919.700,68	-7.594.658
Gesamtergebnis	-104.545.187,65	-107.667.292,77	-118.170.071,39	-119.245.715,25	-133.111.411

Grafische Darstellung:



Zwischen dem Rechnungsergebnis 2015 und dem Haushaltsplanansatz 2019 (Stand 09.07.2019) ist ein Anstieg von rund 24 Mio. Euro zu verzeichnen. Dieser Anstieg lässt sich aus den einzelnen Bereichen wie folgt begründen:

1. Produktbereich 31 – Soziale Hilfen

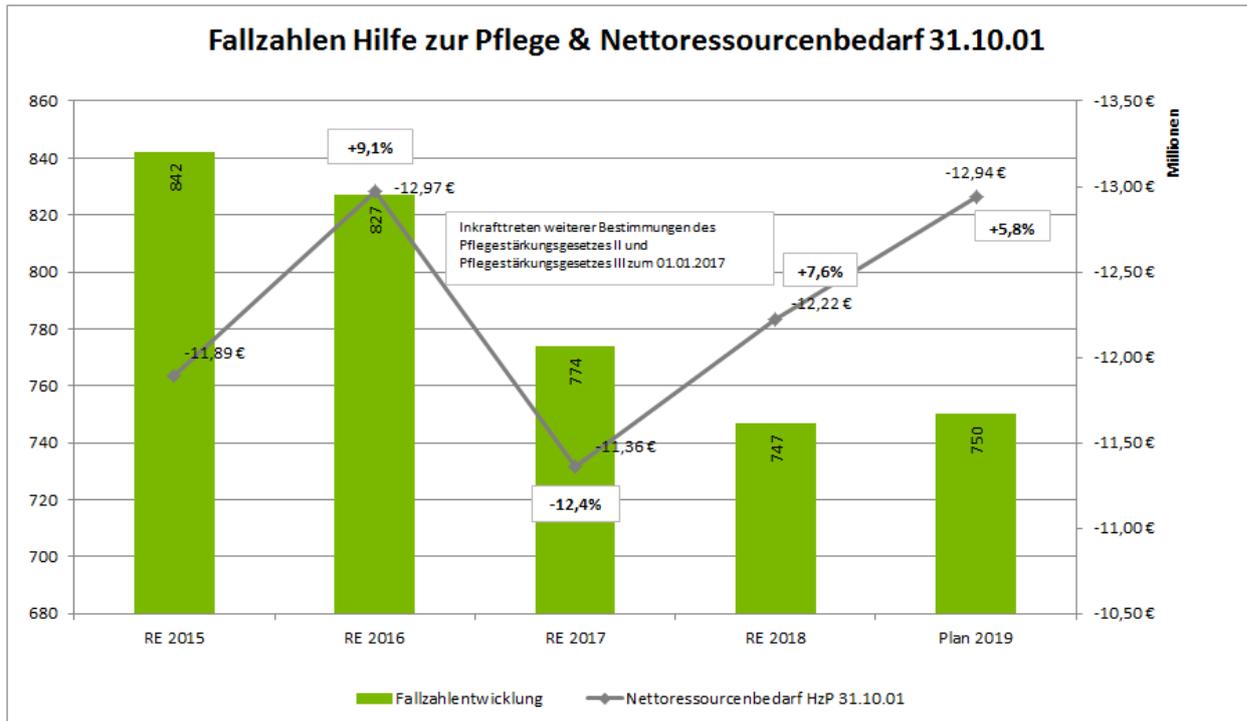
Dieser Bereich umfasst neben der klassischen Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 31.10.05) unter anderem die Hilfe zur Pflege (Produkt 31.10.01), die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Produkt 31.10.02), den kommunalen Anteil am Arbeitslosengeld II (Produkt 31.20) sowie den Flüchtlingsbereich (Produkt 31.30 und 31.40). Die aufgeführten Hilfearten umfassen rund 90% des Nettoressourcenbedarfes im Produktbereich 31. Der Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 31.10.08) wird nicht in die weitere Betrachtung mit einbezogen, da der Bund 100% der erbrachten Transferleistungen

erstattet.

Bezüglich der Steigerung des Nettoressourcenbedarfs im Sozialbereich sind insbesondere folgende Bereiche zu betrachten:

Hilfe zur Pflege (Produkt 31.10.01):

Die Entwicklung des Nettoressourcenbedarfes und der Fallzahlen im Bereich 31.10.01 gestaltet sich wie folgt:



Die Entwicklung der Fallzahlen in den vergangenen Jahren verlief trotz der demografisch bedingten Zunahme an Älteren und Hochbetagten weitestgehend stabil. Ab dem Jahr 2017 ist dann ein Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen. Der Rückgang beruht zum einen auf verbesserten Leistungen der Pflegekassen aufgrund des Pflegestärkungsgesetzes II und zum anderen auf dem Systemwechsel von Pflegestufen hin zu Pflegegraden. So erhalten nach dem Pflegestärkungsgesetz III Personen unterhalb Pflegegrad 2 keine Leistungen der Hilfe zur Pflege mehr. Diese Personen werden nunmehr dem 9. Kapitel SGB XII Hilfe in besonderen Lebenslagen zugeordnet (29 Fälle zum Stichtag 31.12.2018). Die Verbuchung erfolgt entsprechend im Produktbereich 31.10.06.

Die Aufwendungen in diesem Bereich steigen insbesondere mit den Vergütungssätzen für die Pflegeheime und die ambulanten Pflegedienste. Diese sind i.d.R. tarifgebunden. Tarifsteigerungen werden seitens der Einrichtungsträger entsprechend an den Landkreis als Kostenträger weitergegeben. Die Tarifsteigerung nach dem TVöD, den viele Heimträger anwenden, hat sich wie folgt entwickelt:

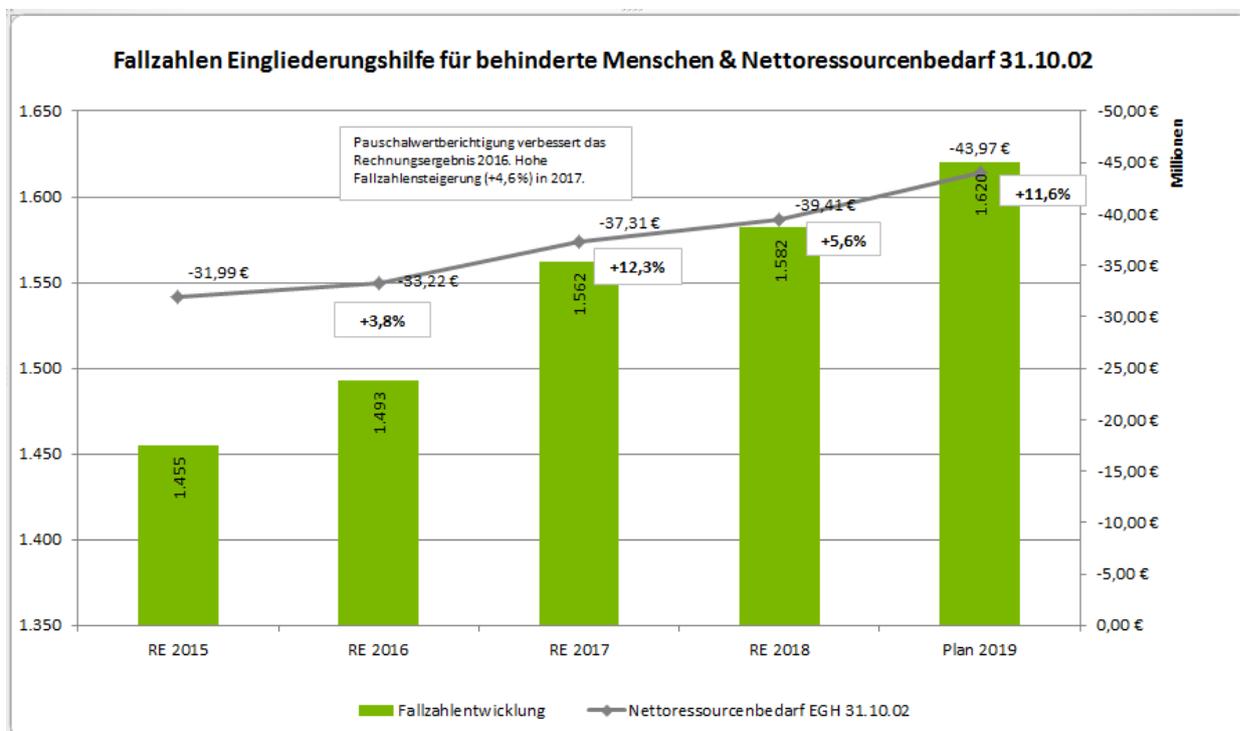
	2015	2016	2017	2018	2019
Steigerung TVöD	2,40 %	2,40 %	2,35 %	3,19 %	3,09 %

Für das Jahr 2020 ist bereits eine weitere Steigerungsstufe bei der Tarifentwicklung beschlossen.

Weitere kostensteigernde Faktoren wie die Erhöhung beim Krankenversicherungsanteil oder der Zusatzversicherungskostenumlage oder auch die Änderung des Landesrahmenvertrages für stationäre Pflege führen insgesamt zu Vergütungssteigerungen für die stationären Einrichtungen im Landkreis zwischen 2,7% und 9,9%. Zusätzlich erhöhen sich ab dem Jahr 2019 die Investitionskostensätze in Folge einer Neufestsetzung der Kostenrichtwerte in vollstationären Pflegeeinrichtungen. Aufgrund der vorgenannten Faktoren hat der Landkreis nur bedingten Einfluss auf die Kostenentwicklung in diesem Bereich. Über die Beratungstätigkeit des Pflegestützpunktes und den zum 01.10.2016 neu eingerichteten Sozialdienst beim Kreissozialamt können jedoch frühzeitig Möglichkeiten und Wege für eine ambulante pflegerische Versorgung aufgezeigt und vermittelt werden. Die Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ durch diese Steuerungsmöglichkeit wirkt sich entsprechend kostendämpfend aus.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Produkt 31.10.02):

Im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist ein Anstieg beim Nettoressourcenbedarf im Zeitraum 2015 bis 2019 (Planansatz) von rund 12 Mio Euro zu verzeichnen:



In diesem Bereich ist ein starker Anstieg der Fallzahlen in den letzten Jahren festzustellen. Betrug die Anzahl der Hilfeempfänger im Jahr 2009 noch 1.249 Personen, erhielten zum 31.12.2018 insgesamt 1.582 Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe. Dies bedeutet eine Fallzahlensteigerung um 333 Fälle innerhalb von 10 Jahren bzw. von rund 26,7 %. Der starke Anstieg der Fallzahlen in 2017 ist unter anderem auch ursächlich für die hohe Kostensteigerung im o. g. Jahr im Vergleich zu 2016. Ferner führt die im Verwaltungsausschuss und im Kreistag im Rahmen des Jahresabschlusses kommunizierte verpflichtende Pauschalwertberichtigung im Jahr 2016 im Bereich der Eingliederungshilfe zu einer negativen Abschreibung i.H.v. rund 1,2 Mio. Euro, welche das Ergebnis verbessert.

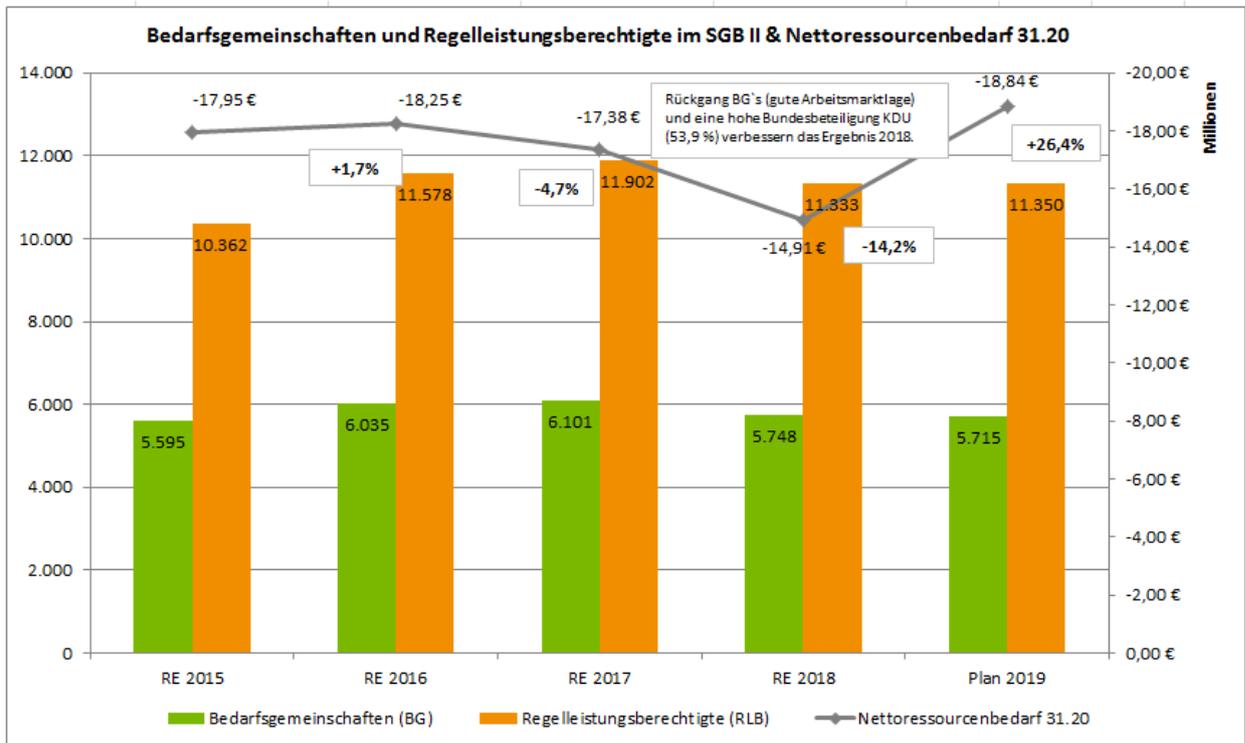
Die Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe schließen mit dem Landkreis als Kostenträger für ihre Leistungen Vergütungsvereinbarungen ab. Der größte Kostenanteil in den Vergütungssätzen sind die Personalkosten. Die Leistungserbringer sind alle tarifgebunden. Die Tarifsteigerungen und auch steigende Sachkosten werden über die vereinbarten Vergütungssätze an den Landkreis als Kostenträger weiter gegeben. Die Vergütungssätze steigen kontinuierlich an. Beim größten Leistungserbringer im Landkreis erhöhten sich die Vergütungssätze in den Jahren 2013 bis 2019 um durchschnittlich ca. 3,7 % pro Jahr. Dieser Wert ist beispielhaft für alle Leistungserbringer. Weitere Ursachen für die Kostensteigerung sind steigende Fallzahlen. Die Zahl der Personen mit Schwerstmehrfachbehinderungen, starken Verhaltensauffälligkeiten, einem hohen Pflegebedarf und damit insgesamt mit einem hohen Unterstützungsbedarf nehmen immer mehr zu. Die Versorgung dieser Personen ist sehr kostenintensiv und trägt demzufolge auch zu der Kostensteigerung bei. Durch eine konsequente Fallsteuerung im Fallmanagement der Eingliederungshilfe und der Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ wird versucht der Kostensteigerung entgegenzuwirken.

Die Ambulantisierungsquote ist seit 2013 von ca. 30 % auf fast 39 % angestiegen. Dies ist insbesondere auf ein intensives Fallmanagement und auch angepassten Angeboten zurückzuführen.

Durch das Bundesteilhabegesetz sollen Leistungen passgenauer und noch mehr am persönlichen Bedarf des Einzelnen orientieren erbracht werden. Es bleibt abzuwarten wie sich dies kostenmäßig auswirkt. Mit der Verbesserung der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung und neuen Leistungsangeboten in Zusammenhang mit dem BTHG wird es perspektivisch zu noch höheren Ausgaben in der Eingliederungshilfe kommen. Das Land hat den Landkreisen die volle Konnexität der BTHG-bedingten Mehraufwendungen zugesagt.

Kommunaler Anteil am Arbeitslosengeld II (SGB II – Produktgruppe 31.20):

Der Nettoressourcenbedarf beim kommunalen Anteil am Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) hat sich wie folgt entwickelt:



Die Höhe des Nettoressourcenbedarfes steht u.a. in Abhängigkeit zum Erstattungssatz des Bundes für die Kosten der Unterkunft im SGB II. Aufgrund des zwischen Bund und Kommunen vereinbarten Finanzpakts zur Entlastung der Kommunen betrug der Erstattungssatz des Bundes im Jahr 2015 39,7% und im Jahr 2016 44,8%. Für das Jahr 2017 lag der Beteiligungssatz des Bundes bei 52,6% für das Jahr 2018 bei 53,9%. Der deutlich erhöhte Satz trägt den flüchtlingsbedingten Mehrkosten Rechnung.

Im Planansatz für das Jahr 2019 wurde mangels Rechtsgrundlage, von einer Bundesbeteiligung von 48,3 % ausgegangen. Im Juni dieses Jahres wurde der Wert durch die BBFestV 2019 auf 51,7% festgelegt und wird zu einer Verbesserung des Rechnungsergebnisses 2019 beitragen.

Ebenso wurde beim Planansatz für die Wohngelderstattung durch das Land Baden-Württemberg von 1.600.000 Euro ausgegangen. Auch hier erfolgte mit ca. 2.600.000 EUR im Laufe des Jahres 2019 eine höhere Erstattung welche sich positiv auf das Rechnungsergebnis 2019 auswirken wird.

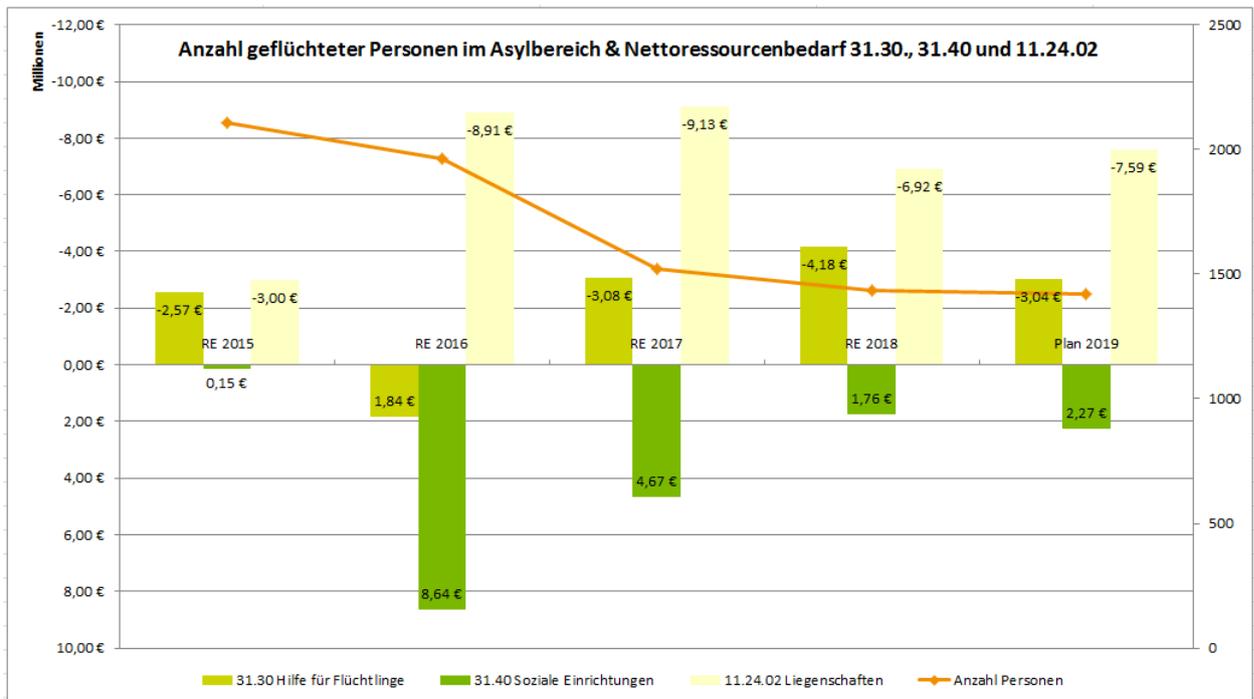
Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften stieg in den letzten Jahren kontinuierlich und hatte 2017, bedingt durch den Rechtskreiswechsel der anerkannten Asylbewerber in das SGB II, ihren bisherigen Höhepunkt erreicht. Die Integration der bleibeberechtigten Geflüchteten in den Arbeitsmarkt setzt zunächst den Erwerb von Deutschkenntnissen voraus. Außerdem sind verwertbare berufliche Qualifikationen oft nicht vorhanden und es sind Qualifizierungsmaßnahmen für eine erfolgreiche Vermittlung in Arbeit notwendig. Wichtig hierbei ist es, die Wertschöpfungsketten ohne Zeitverlust zu gewährleisten. 2018 konnte die Zahl der Bedarfsgemeinschaften zum ersten Mal seit 4 Jahren wieder gesenkt werden.

Der Arbeitsmarkt im Landkreis Göppingen hat sich in den letzten Jahren sehr positiv präsentiert. Dies ist vorwiegend auf die gute Stellensituation mit hohen Zugängen insbesondere für Fachkräfte, aber auch an Helferstellen zurückzuführen und eröffnete damit den Bewerbern im Rechtskreis SGB II gute Integrationschancen. In 2018 weist die Anzahl der Arbeitslosen im SGB II mit 2.525 Personen im Jahresdurchschnitt den niedrigsten Wert der letzten 10 Jahre auf.

Bei den erfolgten Integrationen in Arbeit war in den beiden letzten Jahren nur knapp jede zweite bedarfsdeckend. Das heißt, 50 % der in Arbeit Vermittelten sind im Leistungsbezug verblieben und haben aufstockend Leistungen nach dem SGB II erhalten. Ganz überwiegend handelt es sich hierbei um die Kosten der Unterkunft, für die der Landkreis zuständig ist.

Aufwendungen für Flüchtlinge (Produktgruppe 31.30 und 31.40):

Der Nettoressourcenbedarf in den Produktbereichen 31.30 und 31.40 gestaltet sich wie folgt:



Bei den in den Bereichen 31.30 und 31.40 insbesondere im Jahre 2016 stark ansteigenden Erträgen handelt es sich um eine Folge der hohen Zahl der im Zeitraum von Sommer 2015 bis zum Frühjahr 2016 dem Landkreis zugewiesenen Geflüchteten. Den teilweise hohen Erträgen in der Produktgruppe 31.40 (Soziale Einrichtungen – Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge) ist allerdings das Nettoressourcenergebnis der flüchtlingsbedingten liegenschaftsbezogenen Aufwendungen bei Produktgruppe 11.24.02 entgegenzustellen.

Der Landkreis erhält vom Land für jede zugewiesene Person eine Pauschale von aktuell 14.608 Euro. Diese Pauschale wird regelmäßig mit einem Zeitversatz von sechs Monaten ausbezahlt. Die Kosten der vorläufigen Unterbringung (Bereitstellung von Unterkünften, Lebensunterhalt, Versorgung im Krankheitsfall, Betreuung) werden unter Einbeziehung der vorgenannten Pauschale im Rahmen einer nachlaufenden Spitzabrechnung weitestgehend erstattet.

Die Entwicklung der unter 11.24.02 aufgeführten liegenschaftsbezogenen Aufwendungen bildet den in den Jahren 2015/2016 forcierten raschen Aufbau von Kapazitäten in der vorläufigen Unterbringung und deren Anpassung an die verringerten Zuweisungszahlen in der Folgezeit ab.

Im Gleichklang mit dem Ausbau und der folgenden schrittweisen Reduzierung der Unterbringungskapazitäten wurde auch der Personalbestand insbesondere der Abteilung Asyl- und Flüchtlingswesen des Kreissozialamtes für die verschiedenen Themenfelder (Sachbearbeitung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialbetreuung, Wohnheimleitungen und Hausmeister) fortlaufend angepasst. Von ca. 25 MitarbeiterInnen im Jahre 2014 stieg deren Zahl zunächst bis zum Jahre 2017 auf 83 MitarbeiterInnen an. Heute sind in diesem Bereich noch 63 Personen tätig. Hiervon entfallen 15 MitarbeiterInnen auf das im Jahre 2018 eingeführte Integrationsmanagement, dessen Kosten vom Land im Rahmen der VwV Integrationsmanagement nahezu vollständig erstattet werden.

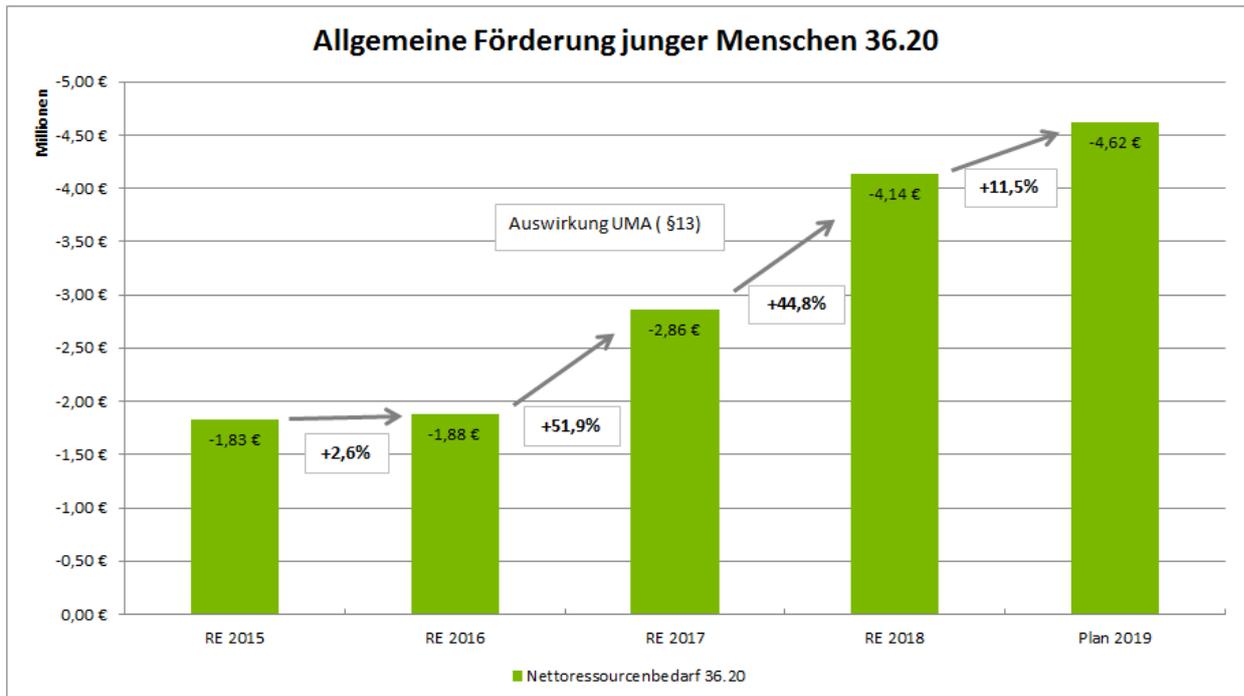
Während die Zahl der Bewohner in den Gemeinschaftsunterkünften im Hinblick auf die verringerten Zuweisungszahlen deutlich zurückging (zwischen Dezember 2017 und Dezember 2018 um ca. 38%), sank die Zahl der Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im selben Zeitraum nur um etwa 6%. Dies ist in erster Linie auf die Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes zurückzuführen, welche neben anerkannten Geflüchteten auch ausländerrechtlich Geduldeten und Personen, deren Asylverfahren nach 24 Monaten noch nicht bestandskräftig abgeschlossen ist, den Wechsel in die Anschlussunterbringung und damit den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft erlauben. Während anerkannte Geflüchtete leistungsrechtlich zum Jobcenter wechseln, verbleiben die beiden letztgenannten Gruppen auch nach dem Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft im Leistungsbezug nach dem AsylbLG.

Mit der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Anschlussunterbringung endet die Kostenerstattungspflicht des Landes im Rahmen der vorläufigen Unterbringung. Die nach diesem Zeitpunkt anfallenden Leistungsansprüche können nicht mehr im Rahmen der Spitzabrechnung geltend gemacht werden. Das Land hat sich im vergangenen Jahr bereit erklärt, den Stadt- und Landkreisen für die Jahre 2017 und 2018 jeweils einen Betrag von 135 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Auf den Landkreis Göppingen entfielen hiervon pro Jahr je 3,575 Mio. Euro. Der stetig steigende Aufwand in diesem Bereich konnte hiermit nur teilweise ausgeglichen werden (Rechnungsergebnis 2018: 5,24 Mio. Euro). Der Landkreis unterstützt die Forderung des Landkreistages Baden-Württemberg, dass das Land in den Folgejahren seine Beteiligung an den Aufwendungen für diesen Personenkreis ausbaut.

2. Produktbereich 36 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Dieser Bereich umfasst die Allgemeine Förderung junger Menschen (Produktgruppe 36.20), Hilfen für junge Menschen und ihre Familien (Produktgruppe 36.30), die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/Tagespflege (Produktgruppe 36.50), die Kooperation und Vernetzung, Familientreffs (Produktgruppe 36.80) wie auch die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Produktgruppe 36.90).

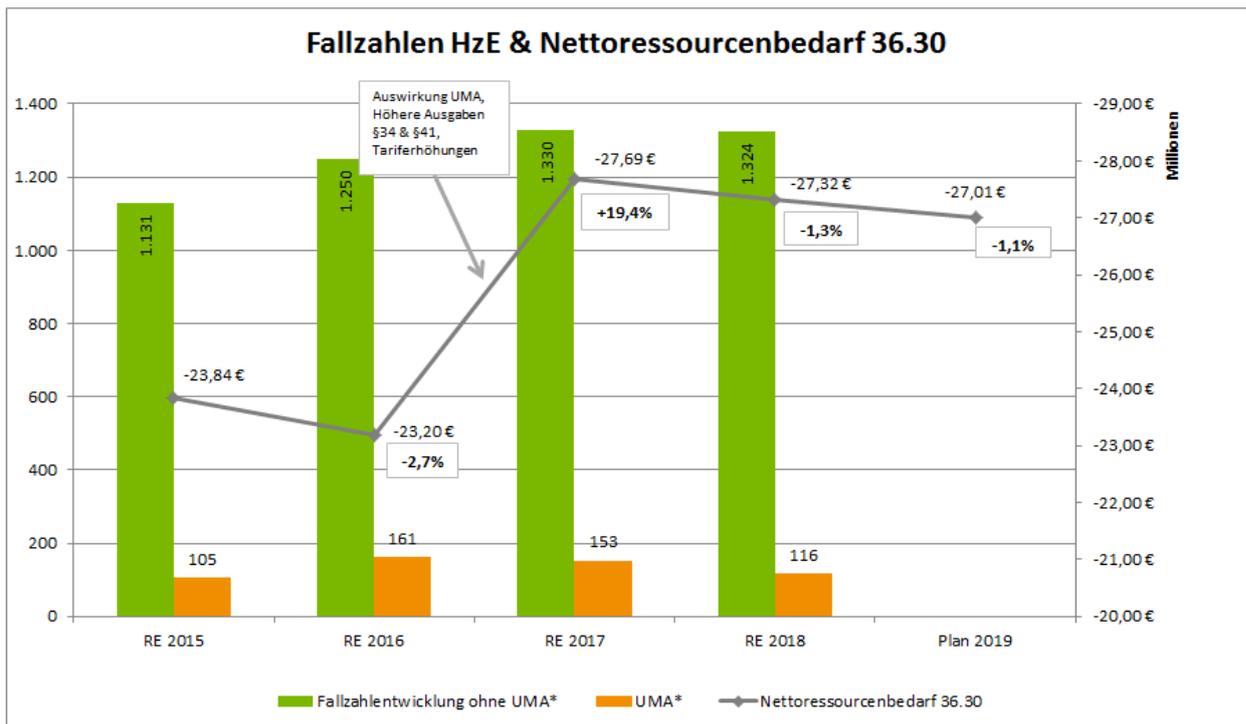
Allgemeine Förderung junger Menschen (Produktgruppe 36.20):



In diesem Bereich sind überwiegend die Leistungen nach den Förderrichtlinien des Kreisjugendplanes verankert. Dabei handelt es sich um freiwillige Aufgaben des Landkreises Göppingen, die maßgeblich von politischen Entscheidungen beeinflusst werden. Diese Aufwendungen steigen insbesondere durch den Ausbau von Stellen sowie die tariflich bedingten Personalkostensteigerungen.

Seit Mitte 2017 sind Hilfen nach § 13 SGB VIII hinzugekommen. Dabei handelt es sich um stationäre Hilfen für UMAs in kurzfristig neu geschaffenen Wohngruppen. Das Rechnungsergebnis bei den Hilfen nach § 13 SGB VIII belief sich im Jahr 2017 auf ca. 950.000 EUR und im Jahr 2018 auf ca. 2.200.000 EUR. Diese Kosten werden vom Land erstattet, allerdings zeitverzögert, und in der Produktgruppe 36.30 verbucht.

Hilfen für junge Menschen und ihre Familien (Produktgruppe 36.30)



* Fallzahlen zum 31.12. des Jahres

Die klassischen „Hilfen zur Erziehung“ umfassen den größten monetären Anteil in der Jugendhilfe mit hartem Rechtsanspruch.

In diesem Bereich ist die erhebliche Kostensteigerung unter anderem auf die UMAs zurückzuführen. Die UMAs erhalten in der Regel über mehrere Jahre hinweg stationäre und somit kostenintensive Hilfen. Darunter fallen insbesondere Heimunterbringung, Betreutes Jugendwohnen und Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung einschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt. Bei den UMAs gilt grundsätzlich das Prinzip der Konnexität, das Land erstattet die Kosten für die Jugendhilfemaßnahmen, allerdings zeitverzögert. Darüber hinaus verursachten steigende Tarif- und Sachkosten bei allen ambulanten, teilstationären und stationären Hilfeformen einen Kostenanstieg.

Im Bereich der Aufwendungen und Kostenersätze ist mit Einführung des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder und Jugendhilfe ab 01.01.2014 eine deutliche Reduzierung der Erträge festzustellen, da die neuen Kostenbeitragstabellen die heranzuziehenden Elternteile vor allem in niedrigeren Einkommensgruppen spürbar entlasteten.

Aus den gesellschaftlichen und schulischen Entwicklungen lassen sich weitere Tendenzen bei der Entwicklung der Fallzahlen ableiten:

Die steigenden Fallzahlen in den Hilfen zur Erziehung über die letzten Jahre bis 2017 sind in einer Verbindung zu den sich verschlechternden sozioökonomischen Lebenslagen für Familien und den brüchiger werdenden Familienkonstellationen zu sehen. Im Jahr 2018 ist der Aufwärtstrend der Hilfen vorerst gebrochen worden.

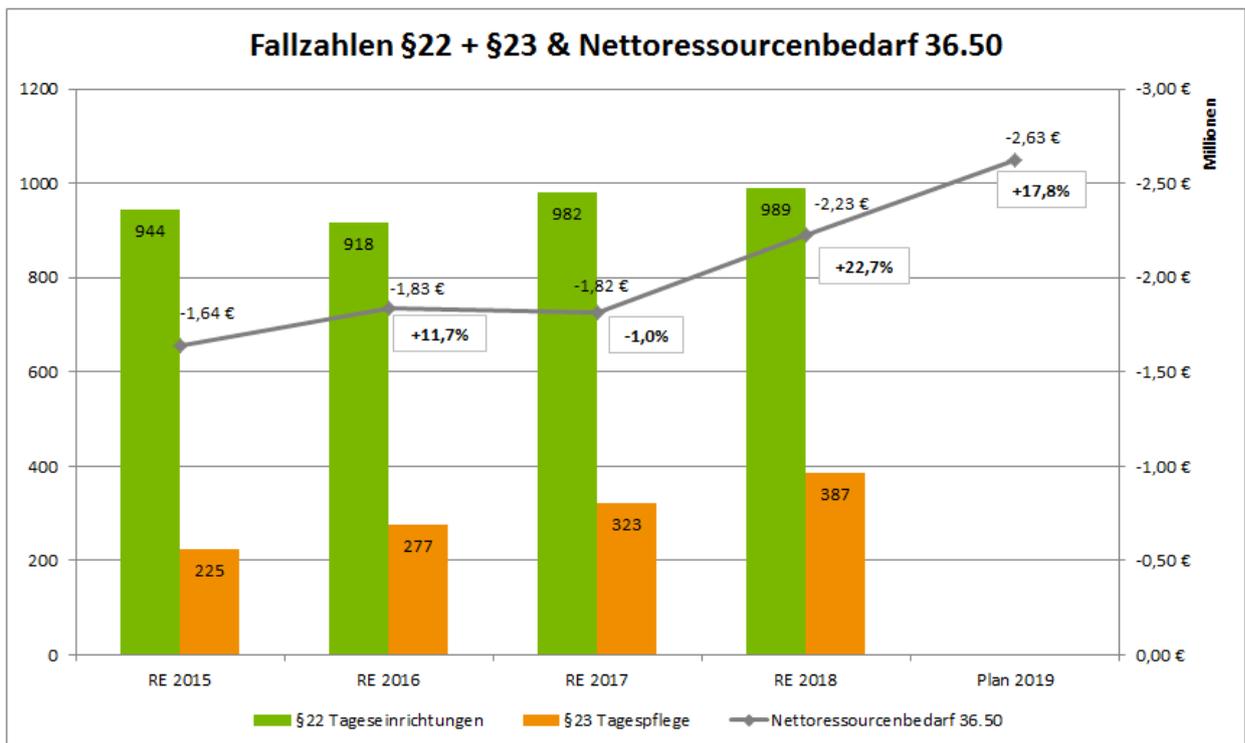
Dies entspricht dem landesweiten Trend. Es bleibt abzuwarten, wie sich dieser in den Folgejahren entwickeln wird.

Die anhaltend hohe Anzahl von Kinderschutzmeldungen und die hohe Anzahl von Inobhutnahmen führen in der Folge häufig zu Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung, um Gefährdungssituationen abzuwenden und um die notwendige pädagogische Unterstützung zu bieten. Das Anbieten von Jugendhilfemaßnahmen zur Abwendung von Gefährdungssituationen stellt eine Pflichtaufgabe des Kreisjugendamtes dar.

Wie in den vergangenen Jahren erfolgte unter der Prämisse „ambulant vor stationär“ ein weiterer Ausbau der ambulanten Hilfen. Damit konnte die Zunahme von stationären Hilfen gebremst werden.

Zusammengefasst kann vorerst keine Entwarnung in der perspektivischen Entwicklung für die Jugendhilfe gegeben werden. Die beschriebenen Sozialbelastungsstrukturen des Landkreis Göppingen, die weiterhin hohe Geburtenrate in bildungsferneren und sozial benachteiligten Familien sowie die Verdachtsfälle im Bereich der Kindeswohlgefährdungen lassen einen weiteren Anstieg notwendiger Jugendhilfemaßnahmen erwarten.

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/Tagespflege (Produktgruppe 36.50)



Seit dem 01.08.2013 haben Eltern einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung ihrer Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr sowie unter bestimmten Umständen einen eingeschränkten Rechtsanspruch zwischen 0 und 1 Jahr.

Die steigende Kostenentwicklung im Bereich der Tageseinrichtungen sowie der

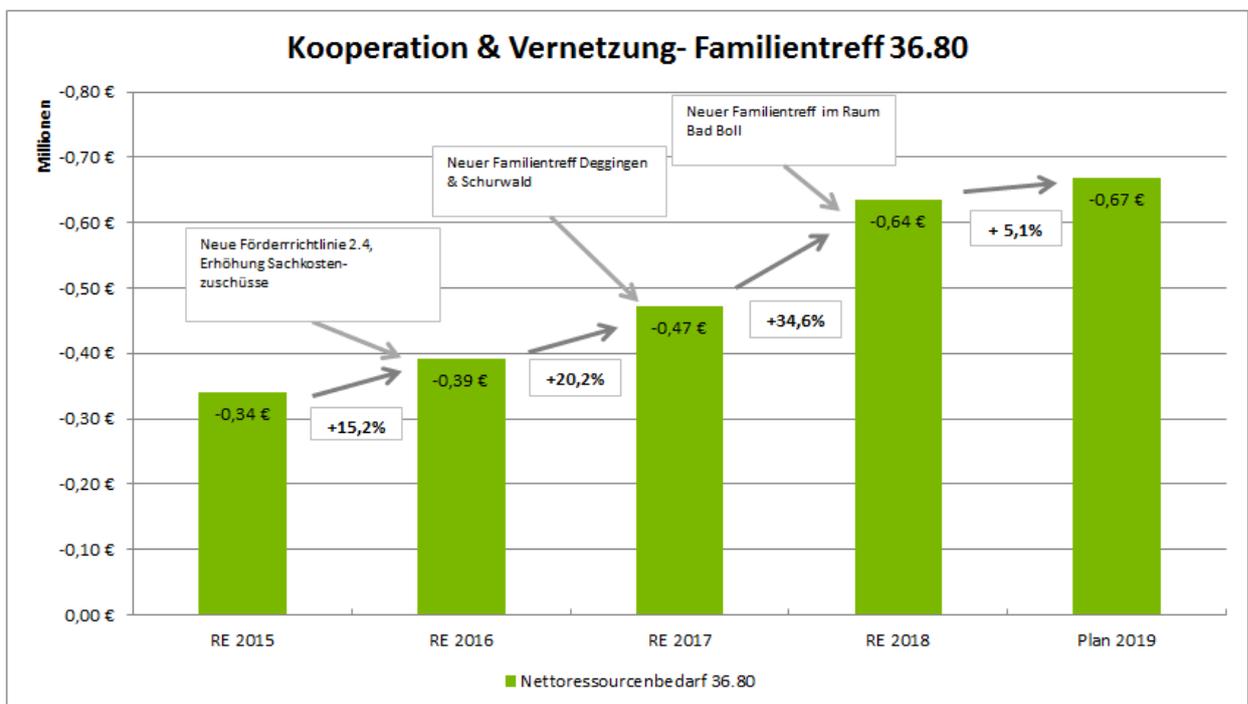
Kindertagespflege ist unter anderem auf den steigenden Bedarf und den daraus resultierenden Ausbau an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (insbesondere im U3-Bereich) Tagespflege zurückzuführen. Die damit verbundenen Personalkosten aufgrund Neueinstellungen und Tarifierhöhungen tragen zu den Kostensteigerungen bei. Weiter steigende Kosten sind hier in den Folgejahren zu erwarten.

Der Bedarf an einer frühkindlichen Förderung im Bereich der Kindertagespflege könnte sich unter anderem auf die gute Konjunkturlage der letzten Jahre und der daraus folgenden Mehrbeschäftigung junger Eltern zurückführen lassen. Dieser Bedarf wird durch den gesetzlichen Anspruch gesichert. Aufgrund der aktuell noch nicht ausreichenden Anzahl an Tageseinrichtungen werden die Kinder, welche einen Anspruch auf diese haben, an die Tagespflege vermittelt. Dies spiegelt sich in den stetig steigenden Fallzahlen der Tagespflege wieder.

Nach einem leichten Rückgang der Fallzahlen der Tageseinrichtungen (§22) im Jahr 2016 ist ein moderater Anstieg im Jahr 2017 zu beobachten. Ein Ausbau der Tageseinrichtungen würde zu einer Steigerung der Fallzahlen führen. Hier bleibt abzuwarten, wie sich dies in den Folgejahren weiterentwickelt.

Über die letzten Jahre ist zudem eine stetige Steigerung der Inanspruchnahme von Tagespflege (§23) zu beobachten.

Kooperation und Vernetzung – Familientreffs (Produktgruppe 36.80)



Im Laufe der letzten Jahre (seit 2016) wurden neue Familientreffs eröffnet und nach der neuen Richtlinie 2.4 gefördert. Hierfür werden seitdem Mehraufwendungen für bestehendes und neu hinzugekommenes Personal sowie Sachkosten veranschlagt. Auch die tariflichen Steigerungen der Personalkosten schlagen sich im

Rechnungsergebnis nieder. Weitere überplanmäßige Ausgaben sind für den Bereich der Familientreffs nicht vorhanden. Die niederschweligen Angebote der insgesamt elf Familientreffs an 12 Standorten haben einen präventiven Charakter und sind ein festes Angebot, das von Familien gut angenommen wird und für einen familienfreundlichen Landkreis spricht.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Produktgruppe 36.90)

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) wurde zum 01.07.2017 geändert. Durch die Änderung der Anspruchsvoraussetzungen hat sich die Anzahl der Bezieher von Leistungen nach dem UVG verdoppelt. Vor der Gesetzesänderung haben 864 Kinder im Landkreis Göppingen Leistungen nach dem UVG bezogen, zum 30.06.2019 waren es 1.749 Kinder und Jugendliche. Durch das neue Unterhaltsvorschussgesetz musste der Landkreis zusätzliche Stellen im Umfang von 3,1 VZÄ schaffen. Die Fallbearbeitung ist durch das neue UVG umfangreicher geworden.

Im Rahmen der Finanzrechnung haben sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr / Finanzrechnung	2015	2016	2017	2018
Ausgaben (ohne ILV) (Bund/Land/Landkreis)	1.694.999,08 €	1.745.216,22 €	2.688.602,91 €	4.508.313,69 €
Einnahmen (Bund/Land/Landkreis)	516.041,70 €	524.479,33 €	489.591,52 €	732.048,65 €
Rückgriffquote	30,44%	30,05%	18,21%	16,24%
Kosten für den Landkreis (ohne ILV)	392.985,79 €	406.912,30 €	656.614,58 €	1.059.674,65 €
Zahlfälle zum 31.12.	828	829	1.492	1.707
Reine Rückgriffsfälle zum 31.12.	1.471	1.371	974	1.075

Es ist davon auszugehen, dass sich die Einnahmen weiterhin recht langsam erhöhen werden, da im Unterhaltsvorschuss im jeweiligen Einzelfall Einnahmen meist erst nach mehreren Monaten oder Jahren generiert werden können.

Unterhaltsvorschuss wird nur solange gewährt, bis der Unterhaltspflichtige seine Unterhaltszahlungen aufnimmt. Die Unterhaltsvorschussleistungen müssen in der Regel nach drei Monaten eingestellt werden, wenn der Unterhaltspflichtige den Unterhalt regelmäßig monatlich zahlt. Dann ist die Unterhaltsvorschusskasse nur noch dafür zuständig, den rückständigen Unterhalt, der auf die Unterhaltsvorschusskasse übergegangen ist, beizutreiben; wobei die laufenden monatlichen Unterhaltszahlungen an den Elternteil, bei dem das Kind lebt, vorgehen. In vielen Fällen ist eine (teilweise) Begleichung des Rückstandes erst nach einigen Jahren möglich, wenn die Kinder des Unterhaltspflichtigen nicht mehr unterhaltsberechtig sind.

In vielen Fällen ist der Unterhaltspflichtige aufgrund geringem oder keinem

Einkommen oder vielen Unterhaltsberechtigten nicht leistungsfähig oder nur im Rahmen eines geringen monatlichen Betrages leistungsfähig. In diesen Fällen handelt es sich bei den Zahlungen der Unterhaltsvorschusskasse um Ausfalleistungen.

Viele Unterhaltspflichtige durchlaufen zudem das private Insolvenzverfahren mit einer Nullquote oder einer sehr geringen Quote auf die Unterhaltsrückstände.

Ziel der Sachbearbeiter der Unterhaltsvorschusskasse ist es, im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen einen Unterhaltstitel zu schaffen und diesen zeitnah zu vollstrecken. Seit Mitte 2019 befasst sich eine 60%-Stelle in der Unterhaltsvorschusskasse mit der Geltendmachung und Beitreibung der übergegangenen Unterhaltansprüche in aussichtsreichen, komplexen Fällen. Alle anderen Sachbearbeiter sind sowohl für die Bewilligung und Überprüfung der Leistungen als auch für die Geltendmachung und Beitreibung zuständig.

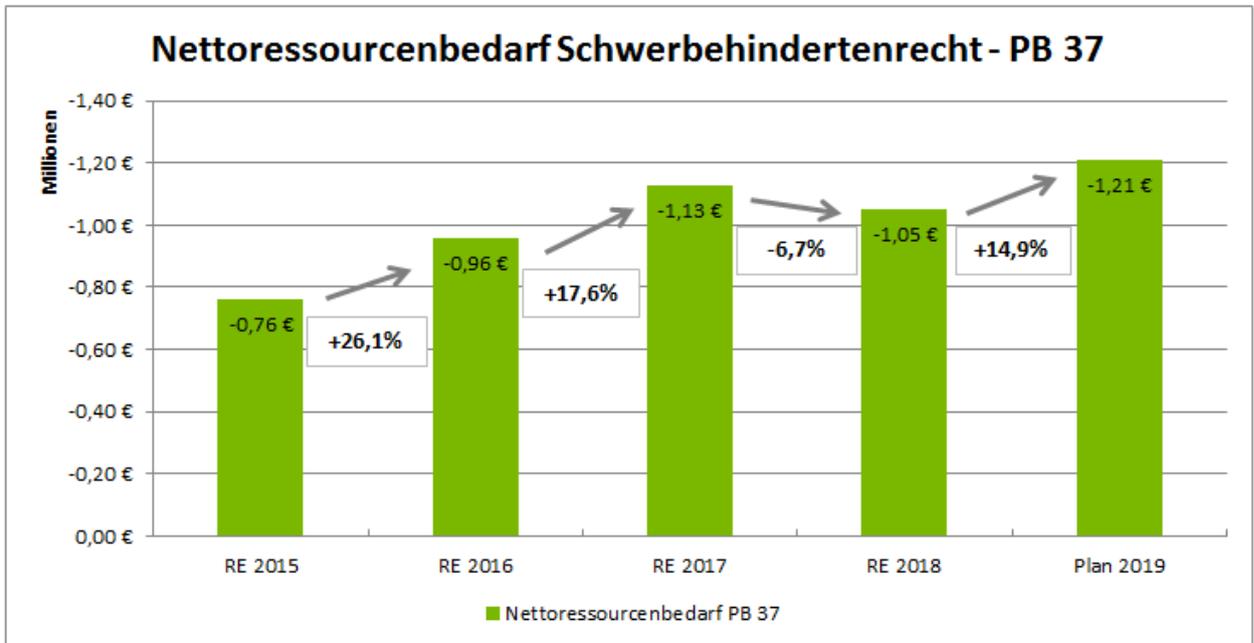
Aufgrund des o.g. wird im Unterhaltsvorschuss immer nur ein Bruchteil der Ausgaben durch die Einnahmen kompensiert werden können. Den Großteil der Ausgaben wird weiterhin die öffentliche Hand zu tragen haben.

Bis zum 30.06.2017 musste der Landkreis 1/3 der Ausgaben tragen; ihm standen 1/3 der Einnahmen zu. Seit dem 01.07.2017 muss der Landkreis 30% der Ausgaben tragen; ihm stehen 40% der Einnahmen zu. Die restlichen Anteile werden vom Land und dem Bund getragen. Das Land BW wird die Lastenverteilung zwischen dem Land und den Landkreisen im Jahr 2020 mit dem Datenstand zum 31.12.2019 überprüfen. Danach wird ggf. eine Änderung rückwirkend zum 01.07.2017 erfolgen. Durch diese Maßnahme möchte das Land dem Konnexitätsprinzip gerecht werden. Die Kosten für den Landkreis (ohne ILV) betragen vor dem neuen UVG im Jahr 2016 insgesamt 406.912,30 €, im Jahr 2018 insgesamt 1.059.674,65 €. In den Jahren 2019 und 2020 werden die Kosten für den Landkreis voraussichtlich weiterhin rund 1 Mio. € je Jahr betragen.

Insgesamt zeigt sich, dass die durch das Land bisher getroffenen Änderungen beim Anteil des Landkreises an den Einnahmen und Ausgaben nicht weitgehend genug sind, um dem Konnexitätsprinzip gerecht zu werden. Aus Sicht der Verwaltung wird hier das Land rückwirkend zum 01.07.2017 nachzubessern haben, so dass sich der Kostenanteil des Landkreises voraussichtlich noch verringern wird. Hierbei sind die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen (3,1 VZÄ entsprechen rund 0,16 Mio. € im Jahr), die aufgrund des neuen UVG geschaffen werden mussten, noch nicht berücksichtigt.

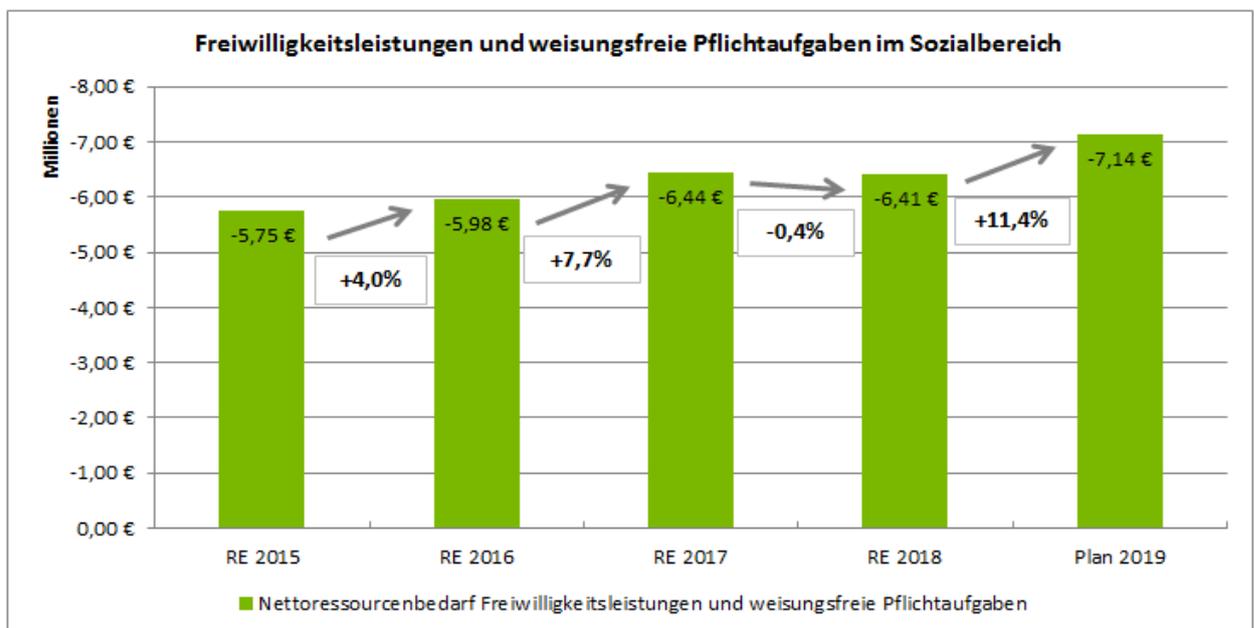
3. Produktbereich 37 – Schwerbehindertenrecht

Im Bereich des Schwerbehindertenrechts handelt es sich insbesondere um Personalkosten bzw. Erstattung von Verwaltungskosten, welche der Landkreis an das Versorgungsamt Ulm für die Durchführung der Aufgabe zu leisten hat. Der Nettoressourcenbedarf gestaltet sich in diesem Bereich wie folgt:



4. Freiwilligkeitsleistungen und weisungsfreie Pflichtaufgaben

Der Nettoressourcenbedarf im Bereich der Freiwilligkeitsleistungen und weisungsfreien Pflichtaufgaben im Teilhaushalt 5 bzw. im Zuständigkeitsbereich des Sozialdezernats hat sich in den Jahren 2015 bis 2019 wie folgt entwickelt:



Die Träger und Einrichtungen, welche soziale Aufgaben, Beratungen etc. zum Wohle der Menschen im Landkreis übernehmen, sind ebenfalls tarifgebunden. Entsprechend wirken sich die dortigen tariflichen Steigerungen bzw. Vergütungsverhandlungen auf das Rechnungsergebnis aus. Sofern die Träger und Einrichtungen diese Aufgaben, Beratungen etc. nicht übernehmen würden, müsste

diese oftmals der Landkreis in eigener Zuständigkeit durchführen. Ferner sind in diesem Bereich Projekte, wie z.B. die interkulturelle Öffnung der Verwaltung, Bürgerschaftliches Engagement, Bildungsregion oder Theatertage enthalten.

Über die Übernahme solcher Aufgaben bzw. deren finanzieller Ausgestaltung (Höhe Zuschuss, Förderrichtlinie etc.) entscheidet der jeweils zuständige Ausschuss des Kreistages.

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es sich im Bereich Jugend und Soziales überwiegend um Pflichtaufgaben handelt. Möglichkeiten zur Senkung der Kosten werden von den Fachabteilungen konsequent umgesetzt. An dieser Stelle sei beispielhaft nochmals der Grundsatz „ambulant vor stationär“ aufgeführt, der - soweit Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen- konsequent umgesetzt wird und somit zu einer Reduzierung der Kosten im Einzelfall beiträgt. Eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist die Prävention, eine frühzeitige Hilfe für Kinder, Jugendliche und für deren Familien. Dies eröffnet die Chance, Gefährdungspotenziale rechtzeitig zu erkennen und anzugehen, so dass schwerwiegende Verhaltensauffälligkeiten bei den Kindern vermieden oder jedenfalls abgeschwächt werden können.

Nach Erkenntnissen des KVJS wird es im Bereich der Jugendhilfe immer mehr von entscheidender Bedeutung sein, die bisher als funktional erkannten Leistungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe gut abzusichern und rechtzeitig dort nachzubessern, wo sich Schwachstellen abzeichnen.

Aufgrund der aufgezeigten Ursachen und Rahmenbedingungen (demographische Entwicklung, gesellschaftliche Veränderungen, Fallzahlensteigerungen, Erhöhung der Vergütungssätze, Flüchtlinge etc.) ist auch in den kommenden Jahren mit einem Anstieg bei den Sozialausgaben zu rechnen. Im Rahmen des Finanzkonzepts 2030 wird von einer jährlichen Kostensteigerung im Teilhaushalt 5 – Jugend und Soziales – von 3 % ausgegangen. Inwieweit diese Prognose tatsächlich eintritt, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab (Steigerung im Zeitraum 2015 bis 2018 durchschnittlich 3,6 % pro Jahr).

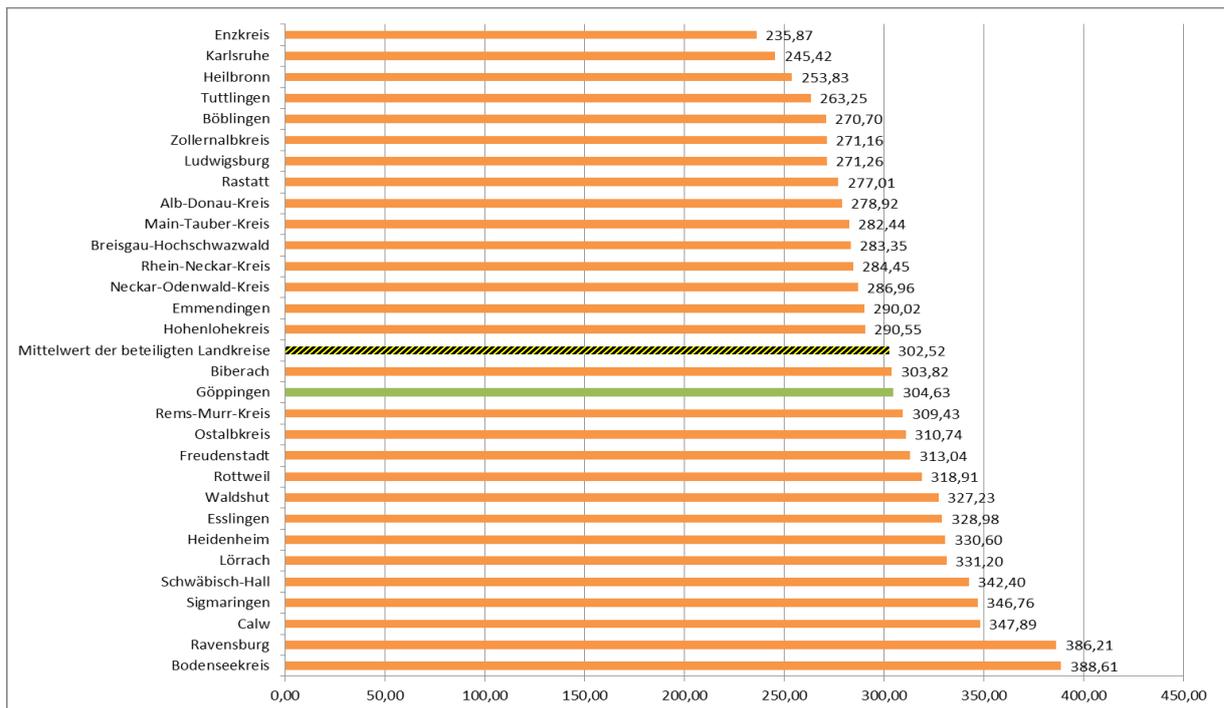
Ferner ist die weitere finanzielle Entwicklung abhängig von der Auskömmlichkeit der zugesagten Entlastungen durch den Bund und das Land in den verschiedensten Bereichen des Sozialdezernats. Insbesondere im Bereich des BTHG wird die zugesagte Konnexität des Landes in den kommenden Jahren eingefordert werden. Im Flüchtlingsbereich wird weiterhin die weitestgehende Erstattung für geflüchtete Menschen in den Gemeinschaftsunterkünften im Rahmen der Spitzabrechnung gefordert und auf eine möglichst vollumfängliche Erstattung der Kosten für geduldete Geflüchtete gedrängt werden.

Gemäß den Finanzzahlen des Vergleichsringes der Kommunalen Rechnungswesen der Landkreise Baden-Württemberg steht der Landkreis Göppingen beim Nettoressourcenbedarf im Bereich Jugend und Soziales landesweit auf den mittleren Plätzen.

Beim Nettoressourcenbedarf Soziale Hilfen im Jahr 2018 je Einwohner liegt der Landkreis Göppingen mit 304,63 Euro auf Rang 17 von 30 beteiligten Landkreisen. Der Mittelwert liegt hier bei 302,52 Euro.

Nettoressourcenbedarf Soziale Hilfen in Euro je Einwohner im Jahr 2018

Quelle: Vergleichsring Kommunales Rechnungswesen der Landkreise Baden-Württemberg



Beim Nettoressourcenbedarf Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Jahr 2018 je Einwohner liegt der Landkreis Göppingen mit 129,01 Euro auf Rang 18 von 29 beteiligten Landkreisen. Der Mittelwert liegt hier bei 119,28 Euro.

Nettoressourcenbedarf Kinder-, Jugend- und Familienhilfe in Euro je Einwohner im Jahr 2018

Quelle: Vergleichsring Kommunales Rechnungswesen der Landkreise Baden-Württemberg



V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat